

Stellplatzsatzung Herten zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften wird folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

1. § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. 2010 S. 357, 358 ber. S. 416), letzte Änderung vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
2. § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) Stand: 01.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 29.07.2010 (GBl. S. 555)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Stellplatzsatzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Fläche, die im Abgrenzungsplan gekennzeichnet ist.

§ 2 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche auf 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² bis 80 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind der Abgrenzungsplan vom 22.01.2019 (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden, den 19.09.2019

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister
